

Versicherungsbedingungen die speziellere und damit – im Verhältnis zur vereinbarten Beachtung der für Garagen geltenden Sicherheitsvorschriften – vorrangige Regelung dar. Damit stellen wir die bundesweite Gleichbehandlung aller unserer Hausratversicherungskunden sicher, unabhängig von den im jeweiligen Bundesland in Bezug auf Garagen geltenden Vorschriften.“

ConceptIF (Risikoträger: Grundeigentümersversicherung): „Unabhängig von den Nutzungsvorschriften besteht gemäß den Versicherungsbedingungen Hausrat-Versicherungsschutz auch für Hausrat in Garagen, die sich in der Nähe des Versicherungsortes befinden.“

ConceptIF (Risikoträger: GVO Versicherung): „Die Einhaltung der behördlichen Vorschriften wird in B § 8 VHB CIF:PRO GVO 2012 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) erwähnt.

In den BB HR CIF:PRO complete best advice 2015. Punkt 36. (Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung) steht jedoch unter c): „Abweichend von VHB CIF:PRO GVO 2012 gilt als Versicherungsort auch die Garage, ...“

Somit gilt der Hausrat in Garagen abweichend ALLER Ausschlüsse der VHB CIF:PRO GVO 2012 als mitversichert. Das hebt auch B § 8 aus.“ Weiter führt ConceptIF den Versicherungsumfang aus: „Abweichend von VHB CIF:PRO GVO 2012 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.“

degenia: Eine Klarstellung aus dem Hause degenia ist nicht erfolgt.

Gothaer: „Unsere Experten schätzen das so ein, dass es sich um eine speziellere Regelung handelt, wenn in den AVB Hausrat in Garagen explizit mitversichert wird im Gegensatz zu der allgemeinen Regelung, dass gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, weshalb ich in derartigen Fällen Versicherungsschutz bejahen würde.“ (Aussage 2013)

Haftpflichtkasse Darmstadt: „In dem von Ihnen genannten Sachverhalt wird auf die Nutzungsvorschrift einer Garage

hingewiesen, welche unserer Meinung nach keinen Bezug auf die Einhaltung von gesetzlich, behördlichen Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles darstellt, so dass in einem solchen Fall keine Leistungskürzung vorgenommen werden würde.“

Interlloyd: Eine Klarstellung aus dem Hause Interlloyd ist nicht erfolgt.

InterRisk: „hier geht es nicht um die Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, sondern um Nutzungsvorschriften, welche nicht unter die Obliegenheiten fallen und damit zu keiner Leistungsminderung führen.“ (Antwort aus 2013)

Konzept & Marketing: „wir haben mit unserem Versicherer Rücksprache gehalten und, da es sich hierbei um eine Bauverordnung handelt und nicht um eine Sicherheitsvorschrift handelt, sehen wir keine Veranlassung, Maßnahmen aus diesem Gerichtsurteil zu ergreifen. Es stellt sich einfach gar nicht erst die Frage nach einer Obliegenheitsverletzung, da diesbezüglich keine vorliegen kann. Es besteht folglich grundsätzlich Versicherungsschutz.“ (Aussage 2017 unverändert zu 2013)

NV-Versicherungen: „die NV-Versicherungen VVaG [machen] keine Einschränkungen im Versicherungsschutz, sofern der VN Hausrat in seiner Garage untergebracht hat. Diese muss sich jedoch ebenfalls auf dem versicherten Grundstück befinden. Selbst wenn der VN z.B. eine Garage angemietet hat und diese sich in demselben Wohnort (Im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde) befindet ist der Hausrat bis max. 5.000 € beitragsfrei mitversichert.“

Rhion: Eine Klarstellung aus dem Hause Rhion ist nicht erfolgt.

Swiss Life Partner: Es gelte die Aussage der VHV als Risikoträger auch für die SLP.

VHV: „die Fachabteilung hat mir noch mal bestätigt, dass der bei der VHV versicherte Hausrat auch in den Garagen als versichert gilt, selbst wenn diese gemäß behördlicher Auflagen nur zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen sind.“ (Aussage 2017 unverändert zu 2013)



Kurzcheck Hausrat- versicherung Adcuri

Zu Januar 2017 haben Adcuri und Barmenia ihre Hausratversicherung mit den Tarifvarianten Basis, Top und Premium aktualisiert. Wer sich für die leistungsstärkste Tarifausprägung entscheidet, kann von vielen Vorteilen profitieren. Die Zahl der Einschränkungen ist gegenüber vielen anderen Tarifen überschaubar.

Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif Premium

- Adcuri-Leistungs-Garantie
- Unbenannte Gefahren mit 10% Selbstbehalt
- Nichtschlechterstellungsgarantie zum Vorvertrag
- Innovationsklausel
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 1 Jahr
- Verzicht auf Leistungskürzung bei Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Teilweiser Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung bis 10% der VS, max. 5.000 Euro
- Genereller Unterversicherungsverzicht für Schäden bis 5.000 Euro
- Versicherungsschutz in unbewohnten Wohnungen bis 6 Monate
- 30% Vorsorgeversicherung
- GDV- und Arbeitskreisgarantie mit konkreten Standangaben
- Wertsachen bis 40% der Versicherungssumme
- Bargeld außerhalb verschlossener Wertschutzschranke bis 3.000 Euro, Schmuck bis 30.000 Euro
- Optionale Fahrradkasko

Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs Premium in der Auswahl

- Keine Mitversicherung von Sengschäden
- Ausschluss Schwel-, Glimm-, Schmor- und Sengschäden im Rahmen der Allgefahrendeckung
- Quotelungsverzicht bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gilt nicht für die Allgefahrendeckung
- Kein Regressverzicht gegenüber Angestellten des Versicherungsnehmers